



Allgemeine Reparatur-, Wartungs-, und Montagebedingungen der Firmen Römheld GmbH Friedrichshütte und Hilma-Römheld GmbH -Stand März 2021-

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Reparatur-, Wartungs-, und Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Römheld GmbH bzw. der Hilma-Römheld GmbH („Auftragnehmer“) und dem Kunden („Besteller“), sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die vorbehaltlose Lieferung von Waren und Erbringung von Werkleistungen oder Entgegennahme von Zahlungen durch uns bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

Soweit geschäftsnotwendig, sind wir befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten.

2. Begriffsbestimmungen

- ❖ Vertrag bezeichnet die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung (i. d. R. schriftlich) über die vom Auftragnehmer auszuführenden Wartungsarbeiten (Instandhaltung/ Instandsetzung) einschließlich etwaiger Ergänzungen zu dieser Vereinbarung.
- ❖ Reparatur-, Wartungs- bzw. Montagegegenstand bezeichnet die festgelegten Produkte, an denen Arbeiten durchzuführen sind.
- ❖ Schriftlich meint ein in Anwesenheit durch die Parteien unterzeichnetes Dokument oder ein Schreiben, Telefax, Email oder eine Übermittlung in einer anderen, von den Parteien vereinbarten Form.

3. Umfang der Reparatur-, Wartungs- bzw. Montagearbeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Reparatur-, Wartungs- bzw. Montagearbeiten am Produkt im Rahmen des vertraglich Vereinbarten durchzuführen. Steht das zu bearbeitende Produkt nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, so hat dieser den Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich davon zu unterrichten. Der Kunde muss die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer(s) zur Durchführung der Arbeiten eingeholt haben und hat den Auftragnehmer von sämtlichen aus der Nichteinhaltung der Zustimmung entstehenden Ansprüchen freizustellen. Der Kunde hat dem Auftragnehmer nach Vertragsbeginn u. U. eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse schriftlich mitzuteilen.

4. Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten durchzuführen. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen die Wartungsarbeiten:

- ❖ Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
- ❖ Funktionsprüfung
- ❖ Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
- ❖ Reinigung und erforderliche Schmierung

Der Auftragnehmer entscheidet in Absprache mit dem Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

5. Reparaturarbeiten

Reparaturarbeiten sind zum Zwecke der Behebung von Funktionsstörungen durchzuführen. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen die Reparaturarbeiten: Fehlersuche

- ❖ Fehlerbehebung
- ❖ Beschaffung und Austausch von defekten Teilen
- ❖ Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer entscheidet in Absprache mit dem Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

6. Montagearbeiten

Montagearbeiten werden zur Inbetriebnahme, zur Komplettierung oder zur Modifikation von Produkten durchgeführt. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen diese:

- ❖ Beschaffung/Bereitstellung der erforderlichen Komponenten
- ❖ Produktmodifikation
- ❖ Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer entscheidet in Absprache mit dem Kunden darüber, ob die Maßnahmen sinnvollerweise vor Ort oder im Werk des Auftragnehmers durchzuführen sind.

7. Bericht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen schriftlichen Bericht über seine Beobachtungen und die ergriffenen Maßnahmen zu erstellen. Der Auftragnehmer hat dem Kunden eine Kopie des Berichtes jeweils nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht wird in deutscher Sprache erstellt.

8. Zu verwendende Teile

Wenn nichts anderes vereinbart, haben der Auftragnehmer und der Kunde bei der Durchführung von Wartungs-, Reparatur- bzw. täglichen Unterhaltungsarbeiten am Produkt ausschließlich Teile des Originalherstellers oder Teile entsprechender Qualität zu verwenden.

9. Durchführung der Arbeiten, Frist für die Fertigstellung

Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist.

Die Arbeit gilt als fertiggestellt, wenn die Anlage bereit ist zur Benutzung durch den Kunden bzw. zur Erprobung. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung einer verbindlichen Fertigstellungsfrist in dem Fall, dass

- ❖ der Kunde zusätzliche Aufträge erteilt und diese vom Auftragnehmer angenommen werden
- ❖ die Parteien eine Erweiterung des Auftrages vereinbaren
- ❖ ein Grund gemäß Ziffer 26 vorliegt
- ❖ der Kunde eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt und wenn dadurch die Durchführung des Vertrages verzögert wird.

10. Arbeitsbedingungen

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Arbeiten nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal des Auftragnehmers vor Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken zu schützen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers über alle am Werkungsart anwendbaren Sicherheitsbestimmungen informiert ist. Falls nichts anderes vereinbart, hat der Kunde auf seine Kosten dem Auftragnehmer Hilfe zu leisten; er hat

- ❖ dem Auftragnehmer bei ihm angestellte gelernte und ungelernete Hilfskräfte während der Dauer der Reparatur in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen, soweit der Auftragnehmer dies für die Durchführung der Reparatur für erforderlich hält alle Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten vorzunehmen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
- ❖ alle Hebezeuge, schweren Werkzeuge und sonstige notwendige Vorrichtungen bereitzustellen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
- ❖ Heizung, Beleuchtung, Betriebsstoffe, Energie, Wasser, Druckluft einschließlich der notwendigen Anschlüsse bereitzustellen, die für die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise erforderlich sind
- ❖ dem Personal des Auftragnehmers geeignete Einrichtungen – einschließlich Waschgelegenheiten und Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung zu stellen
- ❖ dem Personal des Auftragnehmers verschleißbare trockene Räume zur Verfügung zu stellen, die für die Aufbewahrung des Werkzeuges und der Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind

Kommt der Kunde diese ihm obliegenden Verpflichtungen nach Hilfeleistungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Hilfeleistungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers

unberührt. Der Auftragnehmer hat den Kunden über jegliche besondere Gefahren zu informieren, die sich aus den Wartungsarbeiten ergeben können.

11. Technische Dokumentation

Der Kunde hat die sich in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen) zu liefern, die für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erforderlich ist. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrages nutzen.

12. Zugang zum Reparatur-, Wartungs- bzw. Montagegegenstand, Arbeitszeit

Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt Zugang zum Reparatur-, Wartungs- bzw. Montagegegenstand hat. Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers durchzuführen.

13. Abnahme

Der Auftragnehmer hat dem Kunden anzuzeigen, wenn die Arbeiten durchgeführt sind („Beendigung der Arbeit“). Der Kunde hat dann die Arbeit unverzüglich zu kontrollieren und alle vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Nach Durchführung der Kontrollen und/oder Prüfungen hat der Kunde die Arbeit abzunehmen, sofern er sie als zufriedenstellend befindet. Er ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, welche den Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen, zu verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

14. Verzögerungen durch den Kunden

Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist. Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen, die Letzterem aufgrund der Verzögerung entstehen.

15. Verzögerungen durch den Auftragnehmer

Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt aus und hat der Kunde die Gründe für die Verzögerung nicht zu vertreten, gilt folgendes:

- ❖ Im Falle verspäteter Wartungsarbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer eine letzte Frist zu setzen, innerhalb der er die Wartungsarbeiten durchzuführen hat.
- ❖ Im Falle verspäteter Reparatur- bzw. Montagearbeiten ist der Kunde berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer die Arbeiten selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Sofern der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat, hat er dem Kunden die zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihm durch die o. g. Arbeiten entstanden sind. In jedem Fall hat der Auftragnehmer einen Betrag zurückzuerstatten, den er im Vorgriff auf die Wartungsarbeiten bereits erhalten hat. Darüber hinaus bestehen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung für Verzögerungen durch den Auftragnehmer.

16. Zahlungen für Montage-, Reparatur und Wartungsarbeiten

Sofern nichts anderes vereinbart, werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Die Rechnung des Auftragnehmers für Instandsetzungsarbeiten hat folgende Positionen gesondert aufzuführen:

- ❖ Geleistete Arbeitszeit
 - ❖ Zeiten und Kosten für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Transport
 - ❖ Zahlungen für Ersatzteile
 - ❖ Zahlungen für andere verwendete Materialien und Komponenten
 - ❖ Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten und Überstunden
- Die Rechnungsbeträge für jede Position entsprechen den jeweils



vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen und Preislisten. Diese üblichen Sätze und die vorhandenen Preislisten stellt der Auftragnehmer dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Der angegebene Betrag versteht sich ausschließlich Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer) und Abgaben, die im Land des Kunden auf den Rechnungsbetrag erhoben werden.

17. Kostenschätzung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Kunden nach einer Fehleranalyse aber vor Beginn der Maßnahmen eine Kostenschätzung zu unterbreiten. Diese ist unverbindlich, jedoch hat es der Auftragnehmer dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis der Kostenschätzung um mehr als 20 % überschritten wird. Entschließt sich der Kunde nach Erhalt der Kostenschätzung oder der vorstehend genannten Mitteilung, keine weiteren Schritte einzuleiten, ist er dennoch verpflichtet, dem Auftragnehmer die bereits geleistete Arbeit zu vergüten.

18. Zahlung, Verzugszinsen

Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, gegen Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Der Kunde kommt gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug, wenn er nicht spätestens 14 Tage nach erbrachter (Teil-)Leistung zahlt. Der Zinssatz wird vertraglich vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

19. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang aller aufgrund des Vertrages zu leistenden Zahlungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen vor, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dem sich die Anlage befindet, zulässig ist. Dieser Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Kunden, die dieser aus einem evtl. Weiterverkauf des Gegenstandes gegen Dritte erwirbt. Die Forderungen werden in Höhe des Bruttorechnungswertes abgetreten. Der Kunde tritt diese künftigen Forderungen sicherungshalber zum Zeitpunkt der Entstehung an den Auftragnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Ist das gewartete, reparierte oder montierte Produkt Teil einer anderen Sache und ist das Eigentum an dem Produkt untergegangen oder geht durch Einbau unter, so erhält der Auftragnehmer Miteigentum mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Einkaufswert (bezogen auf den Kunden) der reparierten, gewarteten bzw. montierten Sache/n zum Gesamtwert der Sache, in der das Eigentum untergegangen ist (Hauptsache), entspricht. Dies setzt sich fort an allen Forderungen, die der Kunde durch den Weiterverkauf der Hauptsache künftig erwirbt. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen (Verhältnis des Wertes des/der untergegangenen Teil(e)s zur Hauptsache) an den Auftragnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteile berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

20. Haftung für Mängel

Hat der Auftragnehmer die festgelegten Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder ist ein von ihm gemäß dem Vertrag geliefertes Teil mangelhaft, hat der Auftragnehmer nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Ziffer 22 oder nachdem er selbst den Mangel entdeckt hat, diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

21. Mängelansprüche

Nach Abnahme der Arbeiten gemäß Nr. 13 haftet der Auftragnehmer für Mängel seiner Arbeiten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. 22 und Nr. 23 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Rüge hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Behebung /Beseitigung der Män-

gel zu setzen. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteur und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.

22. Minderung und Rücktritt

Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Arbeit trotz der Minderung für den Kunde nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Nr. 23 Absatz 3 dieser Bedingungen.

23. Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

1. Wird bei der Arbeit ein vom Auftragnehmer geliefertes Montage- oder Reparaturteil durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
2. Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der montierte oder im Rahmen einer Reparatur eingebaute Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Nr. 21, 22 und 23 Abs. 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand oder im Rahmen der Reparatur eingebauten Gegenstand selbst entstanden sind haftet der Auftragnehmer nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Ansonsten ist insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen. Soweit die vertragliche Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht: Sofern der Auftragnehmer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Schadensersatz-

haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die Abtretung der in Nr. 21 bis 23 genannten Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen.

24. Verjährung

Sofern nichts anderes vereinbart, verjähren alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Nr. 23 Abs. 3 Buchst. a) bis f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer seine Reparatur-, Wartungs- und Montageleistungen an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

25. Schadensbegrenzung und Ersatzleistung des Kunden

Könnte eine mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers oder ein mangelhaftes, von ihm geliefertes Teil Schäden verursachen, hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Kunden für die erforderlichen Kosten dieser Maßnahmen zu entschädigen.

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung, bleiben außer Betracht.

26. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wenn dieser die Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird:

Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen der Energieversorgung sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Unter-Auftragnehmer aufgrund der in dieser Ziffer genannten Umstände. Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere zu beenden, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach dieser Ziffer länger als sechs Monate andauert.

27. Abtretung, Untervergabe

Keine der Parteien ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftragnehmer kann jedoch – nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden – die Durchführung der Arbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Unter-Auftragnehmers mitzuteilen. Die Untervergabe berührt die Pflichten des Auftragnehmers in keiner Weise.

28. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand – je nach Höhe des Streitwertes – das Amtsgericht Gießen oder das Landgericht Gießen; der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Wiener – UN – Kaufrechts sowie der Anknüpfungsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Reparatur-, Wartungs-, und Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt dann eine Ersatzklausel, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.